



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Klärung der Vaterschaft  
unabhängig vom Anfechtungsverfahren

erarbeitet vom  
**Ausschuss Familienrecht**  
der Bundesrechtsanwaltskammer

### Mitglieder:

RAin	Ulrike <b>Börger</b> , Bonn, Vorsitzende (Berichterstatte
RAin	Brigitte <b>Hörster</b> , Augsburg
RAin	Karin <b>Meyer-Götz</b> , Dresden
RAinuNin	Frauke <b>Reeckmann-Fiedler</b> , Berlin
RAin	Gabriele <b>Küch</b> , Hannover
RAuN	Sven <b>Fröhlich</b> , Offenbach
RA	Jan Christoph <b>Berndt</b> , Halle
RAin	Peggy <b>Fiebig</b> , BRAK, Berlin

Juni 2007

**BRAK-Stellungnahme-Nr.25/2007**  
Im Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de) (Stellungnahmen)

**Verteiler:**

Bundesministerium der Justiz  
Justizminister/Justizsenatoren der Länder  
Familienminister/Familiensenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Bundesrat  
Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates  
Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates  
Ausschuss für Familie und Senioren des Bundesrates  
Rechtsausschuss des Bundesrates  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein e. V.  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Steuerberaterverband  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Familiengerichtstag e. V.  
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht  
Redaktionen der NJW, ZAP, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter im Diakonischen Werk der EKD  
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)  
Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehender (AGIA)  
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.  
Deutscher Familienverband e. V.  
Deutscher Juristentag e. V.  
Deutscher Kinderschutzbund e. V. (DKSB)  
Deutscher Verband berufstätiger Frauen e. V. – Bundesvorstand  
Deutsches Kinderhilfswerk e. V.  
Evangelische Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender Mütter und Väter  
Evangelische Frauenhilfe in Deutschland e. V.  
IAF – Verband binationaler Familien und Partnerschaften  
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IgfH)  
ISUV/VDU e. V. Interessenverband Unterhalt und Familienrecht  
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.  
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz  
Väteraufbruch für Kinder e. V.  
Väter für Kinder e. V.  
Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) – Bundesverband  
Verband Anwalt des Kindes  
Verband Deutscher Anwaltsnotare e. V.  
Verein der Singular-Anwälte e. V.  
Verein Humane Trennung und Scheidung e. V. - (VHTS)

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und gibt diese durch den Familienrechtsausschuss wie folgt ab:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 13.12.2007 (AZ 1 BvR 421/05) und sieht ein dem eigentlichen Anfechtungsverfahren vorgeschaltetes Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft vor.

Der Ausschuss ist aufgrund der praktischen Erfahrungen seiner Mitglieder in Trennungs- und Ehescheidungsverfahren der Auffassung, dass der Entwurf in einem wichtigen Punkt zum Schutz betroffener Kinder ergänzt werden sollte:

In Trennungssituationen und Ehescheidungsverfahren kommt es nicht selten vor, dass im Rahmen von Streit um Sorge- und/oder Umgangsrecht oder allgemein in dem Bemühen um die Gunst der gemeinsamen Kinder von Seiten der Mutter oder von Seiten interessierter Dritter Zweifel an der Vaterschaft gesät werden.

Diese führen bei dem Vater zu dem berechtigten Wunsch nach Klärung, der aber mit der - in aller Regel auch erfüllten - Hoffnung verbunden ist, dass sich der Verdacht nicht erhärtet, sondern die Vaterschaft bestätigt wird.

Verständige Eltern, die gemeinsam das Wohl ihres Kindes im Auge haben, werden in der Regel bei Zweifeln an der Vaterschaft und entsprechenden Verfahren und Ermittlungen gemeinsam darauf hinwirken, dass insbesondere kleinere Kinder hiervon nichts erfahren. In einer Konstellation wie der geschilderten ist es aber im Gegenteil so, dass die Mutter die Zweifel des Vaters instrumentalisiert und das Kind einweihet und ihm den Eindruck vermittelt, sein Vater wolle sich von ihm abwenden.

In einer solchen Konstellation geht es nicht in erster Linie um die Abwägung des grundrechtlich geschützten Rechts des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Recht des Vaters auf Klärung der Abstammung, sondern es geht darum, einander widersprechende Grundrechtspositionen des Kindes selbst abzuwägen. Das Kind hat neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch ein durch Artikel 6 GG geschütztes Recht auf Schutz der Eltern-Kind-Beziehung. In diesem Recht und Interesse liegen in Bezug auf den Vater nicht nur keine widerstreitenden Interessen, sondern gleichgerichtete Interessen vor. Beide haben das durch Artikel 6 GG geschützte Recht auf Schutz der Eltern-Kind-Beziehung.

In einer solchen Konstellation erfordert es der Schutz des Kindeswohles nach Auffassung der Ausschussmitglieder, daß das Recht des Kindes an der Eltern-Kind-Beziehung den Vorrang bekommen sollte vor seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Verletzung bei einem solchen heimlichen Vaterschaftstest

bestimmung, dessen Verletzung bei einem solchen heimlichen Vaterschaftstest das Kind im allgemeinen nicht bemerken und realisieren wird. Demgegenüber ist die Erfahrung einer - vermeintlichen - Abwendung und Distanzierung des Vaters im allgemeinen eine elementare Beeinträchtigung der Vater-Kind-Beziehung, die zu nachhaltigen psychischen Belastungen führen kann und häufig nur schwer reparabel sein wird, selbst wenn die Vaterschaft bestätigt wird und der Vater dem Kind vielleicht im fortgeschrittenen Alter klarmachen kann, wie es zu seinem Wunsch nach Klärung der Vaterschaft gekommen ist.

Das Interesse der Mutter an informationeller Selbstbestimmung muß in einem solchen Fall unter dem Aspekt des Kindeswohles zurücktreten, weil es gegen die Interesse des Kindes instrumentalisiert wird.

Der Ausschuss schlägt deswegen vor, dass dem Familiengericht auf Antrag eines anfechtungsberechtigten Elternteils die Möglichkeit gegeben wird, im Einzelfall zur Vermeidung einer Schädigung des Kindeswohles bei Abwägung der genannten Interessen einen heimlichen Vaterschaftstest ohne Wissen des Kindes und des anderen Elternteils zu ermöglichen.

Der Antragsteller wird in einem solchen Verfahren glaubhaft zu machen haben, dass unter Kindeswohl-Gesichtspunkten die Interessen des Kindes an informationeller Selbstbestimmung einerseits und Schutz der Eltern-Kind-Beziehung andererseits in der konkreten Situation dahingehend abzuwägen sind, dass ein heimlicher Vaterschaftstest zu ermöglichen ist. Ein solches Verfahren steht also unter der Kontrolle des Familiengerichts. Kommt ein Gericht zu der Entscheidung, dass die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, wird es den Antragsteller darauf hinweisen, dass nicht beabsichtigt ist, dem Antrag zu entsprechen, ohne die Antragschrift dem Kind bzw. seinen Vertretern, insbesondere der Mutter, zuzustellen. Der Vater kann dann entscheiden, ob er von der Klärung Abstand nimmt oder das vorgesehene Verfahren durchläuft.

Der Ausschuss schlägt dementsprechend vor, den nach Artikel 1 Ziffer 2 des Entwurfs in das BGB einzuführenden § 1598 a um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

*Das Gericht gestattet auf Antrag einem nach Absatz 1 einwilligungsberechtigten Elternteil durch zu begründenden Beschluss ausnahmsweise, einem minderjährigen Kind ohne dessen Kenntnis und ohne Kenntnis des anderen Elternteils eine für die Untersuchung geeignete genetische Probe zu entnehmen und eine nach den anerkannten*

*men und eine nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung zu veranlassen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß dies zum Schutz der Eltern-Kind-Beziehung auch unter Berücksichtigung des Rechtes des Kindes und des anderen Elternteils auf informationelle Selbstbestimmung geboten ist.*

Dem besonderen Schutzbedürfnis des Kindes in der geschilderten Konstellation genügt nicht der vorgesehene Absatz 3 des § 1598 a E, weil die Bestimmung ein anhängiges Verfahren voraussetzt, in dem also der Antragsgegner und damit im Zweifel auch der betreuende Elternteil über den Antrag unterrichtet ist.

Auch der vorgesehene Ausschluss der Anfechtung der Vaterschaft in § 1600 Abs. 5 E reicht in dieser Konstellation zum Schutze des Kindes nicht aus, weil er das abgeschlossene Feststellungsverfahren voraussetzt, das unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durchzuführen ist und dementsprechend in der angenommenen Konstellation zur Unterrichtung des Kindes führt.

Gegen den vorgesehenen § 1600 Abs. 5 E bestehen im übrigen Bedenken insofern, als kaum vorstellbar und nicht näher präzisiert ist, welche Beeinträchtigung des Kindeswohles die Anfechtung der Vaterschaft ausschließen soll, wenn erst einmal rechtskräftig festgestellt ist, daß eine Vaterschaft nicht besteht. Materielle Interessen des Kindes an Unterhalt oder Erbrecht dürften nicht mehr ausschlaggebend sein, wenn feststeht, daß eine Vater-Kind-Beziehung nicht besteht. Der Schutz der gewachsenen sozialen Beziehung wird in diesem Stadium des Verfahrens nicht mehr erreichbar sein. Zum Schutz des Mannes, der die Vaterschaft mit Erfolg angefochten hat, sollte jedenfalls klargestellt werden, dass ausschließlich materielle Interessen des Kindes nicht zu einem Ausschluss der Anfechtung führen können. Bei fehlender Vaterschaft und damit auch fehlender rechtlicher Verantwortung muss es ausreichen, dass mindestens das Existenzminimum des Kindes über die sozialen Sicherungssysteme gewährleistet ist.